

08.10.20

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissions- handelsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Drucksache 19/23184 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissions-
handelsgesetzes**

– Drucksache 19/19929 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 29.10.20

Erster Durchgang: Drs. 266/20

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 38 Absatz 1,“ die Angabe „§ 40 Absatz 1,“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „anschließt,“ die Wörter „in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes tritt der Dritte (Einlagerer) als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers;“ eingefügt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Kombinierte Nomenklatur:

die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung;“.
3. In § 7 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Nachhaltigkeitsnachweis“ die Wörter „sowie Klärschlämme“ eingefügt.
4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „28. Februar“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „55“ und die Angabe „60“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für die Zeit ab dem 1. Januar 2022“ gestrichen und werden die Wörter „EU-weiten und internationalen“ durch das Wort „grenzüberschreitenden“ ersetzt.